

RS Verg 2013/7/8 N/0038-BVA/10/2013-35

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2013

Norm

BVergG 2006 §103 Abs7

1. BVergG 2006 § 103 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 103 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 103 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Die Überlegungen aus EuGH EVN und Wienstrom zu Zuschlagskriterien lassen sich auf die vorliegende Situation übertragen und feststellen, dass die bloße Verfügbarkeit von Außendienstmitarbeitern im Unternehmen, die nicht für den Auftrag herangezogen werden sollen, keinen Zusammenhang mit dem Auftrag aufweist. Dieses Auswahlkriterium kann größere Unternehmen gegenüber kleineren bevorzugen und damit zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung von Bietern führen (EuGH 4. 12. 2003, Rs C-448/01, EVN und Wienstrom, Slg 2003, I-14.527, Rn 68).

Es ist daher rechtswidrig.

Entscheidungstexte

- N/0038-BVA/10/2013-35
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 08.07.2013 N/0038-BVA/10/2013-35

Schlagworte

Auswahlkriterium; Gleichbehandlung;

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2013

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>